

**Verwaltungsvereinbarung  
zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und Australien über die Soziale Sicherheit von vorübergehend im  
Hoheitsgebiet des anderen Staates beschäftigten Personen  
(„Ergänzungsabkommen“) vom 09. Februar 2007**

In Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 3 des Ergänzungsabkommens treffen die Verbindungsstellen, die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) und das Australian Taxation Office (ATO), hiermit die in den folgenden Paragraphen enthaltene Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Ergänzungsabkommens.

**§ 1 - Begriffsbestimmungen**

- (1) In dieser Verwaltungsvereinbarung werden die im Ergänzungsabkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.
- (2) Vereinbarungen nach Artikel 8 des Ergänzungsabkommens werden in dieser Verwaltungsvereinbarung als „Ausnahmevereinbarungen“ bezeichnet.

**§ 2 - Voraussetzungen für eine Entsendung**

- (1) Eine Entsendung gemäß Artikel 5 des Ergänzungsabkommens setzt unter anderem voraus, dass der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt. Ein wesentliches Kriterium hierfür ist der während eines hinreichend charakteristischen Zeitraums vom entsendenden Arbeitgeber erzielte Umsatz. Neben anderen Kriterien gelten 25% des Gesamtumsatzes im Entsendestaat im Allgemeinen als ein Anhaltspunkt für eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in diesem Staat.
- (2) Einer Entsendung steht nicht entgegen, dass der betreffende Arbeitnehmer unmittelbar vor der Entsendung in den anderen Vertragsstaat von seinem Arbeitgeber in einen dritten Staat entsandt worden war.

### **§ 3 - Voraussetzungen für Ausnahmereinbarungen**

- (1) Ausnahmereinbarungen sind Ermessensentscheidungen, bei denen die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitnehmers.
- (2) Ausnahmereinbarungen sollen in erster Linie Arbeitnehmern, die gewöhnlich in einem Vertragsstaat beschäftigt sind und von ihrem im ersten Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber im Voraus zeitlich befristet im anderen Vertragsstaat eingesetzt werden, ermöglichen, den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates unterstellt zu bleiben.
- (3) Die Verbindungsstellen setzen voraus, dass der Arbeitnehmer während seines Einsatzes im anderen Vertragsstaat arbeitsvertraglich weiterhin an seinen bisherigen Arbeitgeber gebunden ist. Ein ruhender Arbeitsvertrag mit der Zusage, das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Einsatzes im anderen Vertragsstaat wieder in vollem Umfang aufleben zu lassen, stellt eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung in diesem Sinne dar. Hat eine arbeitsrechtliche Bindung nicht bestanden, kann die zuständige Stelle des Beschäftigungsstaates ihre Zustimmung zu einer Ausnahmereinbarung auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen. Dies gilt auch für Ausnahmereinbarungen, die nach § 6 Absatz 2 dieser Vereinbarung getroffen werden.

### **§ 4 - Zeitlicher Rahmen von Ausnahmereinbarungen**

- (1) Liegen die in § 3 dieser Verwaltungsvereinbarung genannten Voraussetzungen vor, werden Ausnahmereinbarungen im Anschluss an Entsendungen nach Artikel 5 des Ergänzungsabkommens oder in sonstigen Fällen grundsätzlich für Beschäftigungszeiträume von insgesamt bis zu fünf Jahren getroffen.
- (2) Verlängert sich ein zunächst für längstens fünf Jahre geplanter Einsatz im anderen Vertragsstaat, kann eine weitere Ausnahmereinbarung grundsätzlich für längstens drei Jahre getroffen werden, sofern die darzulegenden besonderen Umstände des Einzelfalls eine solche Verlängerung rechtfertigen.

- (3) Bei einem wiederholten Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat kommt eine erneute Ausnahmereinbarung nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit mindestens zwölf Monate im ersten Vertragsstaat gearbeitet hat. Ansonsten wird die Zeit, für die bereits zuvor eine Ausnahmereinbarung getroffen wurde, auf die zuvor genannten maximalen Vereinbarungszeiträume angerechnet.

## **§ 5 – Sonderfälle**

Für Personen, die als Ortskraft vorübergehend bei einer deutschen Auslandsvertretung in Australien beschäftigt sind, können Ausnahmereinbarungen getroffen werden, wenn für den Partner der betreffenden Person gemäß Artikel 5 bis 8 des Ergänzungsabkommens die deutschen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit gelten.

## **§ 6 - Antragsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung ist an die bezeichnete Stelle des Vertragsstaats zu richten, dessen Rechtsvorschriften weiterhin gelten sollen. Über diesen Antrag entscheidet diese Stelle im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats.
- (2) Eine vorherige Konsultation der zuständigen Stelle des Beschäftigungsstaats ist nicht erforderlich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat erfolgt bei einem dort ansässigen verbundenen Unternehmen (z. B. Tochtergesellschaft) des im ersten Vertragsstaat ansässigen Arbeitgebers,
  - für den Arbeitnehmer haben unmittelbar vor dem Einsatz im anderen Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gegolten,
  - der Arbeitnehmer ist weiterhin zumindest im Rahmen eines ruhenden Arbeitsvertrages an seinen im ersten Vertragsstaat ansässigen Arbeitgeber gebunden,
  - der Einsatz des Arbeitnehmers im anderen Vertragsstaat ist im Voraus auf längstens fünf Jahre begrenzt, und
  - die Ausnahmereinbarung ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Zeitraums, für den diese Ausnahmereinbarung gelten soll, bei der zuständigen Stelle des ersten Vertragsstaats beantragt worden.

Wird die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften beantragt, setzt die DVKA voraus, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet, die hinsichtlich dieses Arbeitnehmers

in Deutschland gültigen Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung zu erfüllen. Für einen in Australien zu stellenden Antrag setzt das ATO voraus, dass sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Anforderungen der australischen Rechtsvorschriften über die Pflichtvorsorge für diesen Arbeitnehmer während seines Einsatzes in Deutschland zu erfüllen.

- (3) Sind die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen insgesamt erfüllt, erfolgt lediglich eine Information an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats. Aus dieser Information müssen die Personalien des Arbeitnehmers (Name, Vorname und Geburtsdatum), Name und Anschrift des Arbeitgebers im ersten Vertragsstaat und der Einsatzstelle im anderen Vertragsstaat sowie der Zeitraum, für den weiterhin die entsprechenden Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats anzuwenden sind, ersichtlich sein. Der Austausch der diesbezüglichen Informationen erfolgt vierteljährlich.

#### **§ 7 - Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

- (1) Bei den in Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung zum Ergänzungsabkommen genannten Sachverhalten ist von den dort genannten Stellen eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Die hierfür gegenseitig vereinbarten Vordrucke liegen dieser Verwaltungsvereinbarung bei.
- (2) Inhaltliche Änderungen der Vordrucke können nur einvernehmlich vorgenommen werden.
- (3) Eine Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Verwaltungsvereinbarung.
- (4) Die in Artikel 4 Absatz 4 der Durchführungsvereinbarung zum Ergänzungsabkommen vorgesehene Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften durch den ausstellenden Träger erfolgt über die Verbindungsstellen. Kann auf diesem Weg keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, sind die zuständigen Behörden zu kontaktieren.
- (5) Ein Bericht über die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen wird der DVKA vom ATO vierteljährlich übermittelt.

## § 8 - Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung ist ab dem Tag, an dem auch das Ergänzungsabkommen in Kraft tritt, anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

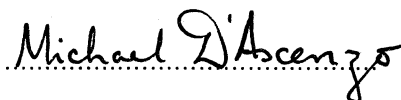
Unterzeichnet in doppelter Ausfertigung, jeweils in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Bonn/Canberra, den 22 April 2008

Für die DVKA

Handwritten signature of Holger Kauer in black ink, written over a horizontal dotted line.

Für das Australian Taxation Office

Handwritten signature of Michael D'Ascenzo in black ink, written over a horizontal dotted line.